

## **Reglement über den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz**

**sRS 191.9**

vom 29. Oktober 2002<sup>1</sup>

Der Grosse Gemeinderat<sup>2</sup> erlässt gestützt auf Art. 33 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 14. Februar 1984<sup>3</sup> als Reglement:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Grundsatz	<p>Art. 1 Die Stadt trifft die notwendigen und angemessenen Massnahmen, um</p> <ol style="list-style-type: none"><li>die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu schützen;</li><li>Hilfe bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz anzubieten;</li><li>sexuelle Belästigungen administrativ zu ahnden.</li></ol>
Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz	<p>Art. 2 Als sexuelle Belästigung gilt, was gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung für Mann und Frau<sup>4</sup> als belästigendes Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten definiert wird, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Dazu gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>anzügliche Bemerkungen sexuellen Inhalts;</li><li>Aufhängen sexistischer Bilder;</li><li>unerwünschte Annäherungen, Gesten oder Zudringlichkeiten;</li><li>Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art.</li></ol>
Information; Aus- und Weiterbildung	<p>Art. 3 <sup>1</sup> Die Stadt informiert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in geeigneten Abständen über das Verbot sexueller Belästigung und über die Schritte, welche Opfer sexueller Belästigung unternehmen können. <sup>2</sup> Sie führt Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere für Vorgesetzte, sowie für die Vertrauenspersonen durch.</p>
Vertrauenspersonen	<p>Art. 4 <sup>1</sup> Der Stadtrat bezeichnet aus der Stadtverwaltung mindestens fünf geeignete Vertrauenspersonen, an welche sich Opfer sexueller Belästigung informell wenden können. Beide Geschlechter sind vertreten. <sup>2</sup> Die Vertrauenspersonen erteilen Rat.</p>

<sup>1</sup> cRS 2003, 3

<sup>2</sup> seit 1.1.2005: Stadtparlament

<sup>3</sup> VOS 11, 196; dieser Bestimmung entspricht Art. 32 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004, sRS 111.1

<sup>4</sup> SR 151.1

## sRS 191.9

<sup>3</sup> Sie können im Einvernehmen mit dem Opfer

- a) Kontakt mit den beteiligten Personen oder Vorgesetzten aufnehmen;
- b) in geeigneten Fällen auf eine einvernehmliche Lösung unter den beteiligten Personen hinwirken.

Information über Disziplinarverfahren Art. 5  
Ist wegen einer sexuellen Belästigung ein Disziplinarverfahren durchgeführt worden, so wird das Opfer über das Ergebnis informiert.

Rechtsschutz Art. 6  
Der Stadtrat kann dem Opfer gemäss Art. 73 des Personalreglements<sup>1</sup> Rechtsschutz gewähren.

### **II. Schlussbestimmung**

Inkrafttreten Art. 7  
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.<sup>2</sup>

St.Gallen, den 29. Oktober 2002

Im Namen des Grossen Gemeinderats<sup>3</sup>

Der Präsident:  
*Markus Morant*

Der Stadtschreiber:  
*Manfred Linke*

**A**

<sup>1</sup> sRS 191.1

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. Januar 2003

<sup>3</sup> seit 1.1.2005: Stadtparlament